

Richtlinien für die Nutzung und Vermietung der Neffeltalhalle in Nörvenich

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung vom 29.02.2008 folgende Richtlinien zur Nutzung und Vermietung der Neffeltalhalle in Nörvenich beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Nörvenich unterhält die Neffeltalhalle als gesellschaftliches und kulturelles Zentrum für die Gemeinde Nörvenich. Sie steht allen Einwohnern, Ortsvereinen und Zusammenschlüssen von Ortsvereinen nach Maßgabe dieser Richtlinien offen, wobei Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig sind.

Hinweis: Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nörvenich vom 11.12.2008 wird die Neffeltalhalle grundsätzlich nicht mehr für Veranstaltungen an Privatpersonen vermietet. Ausnahmen hiervon kann die Verwaltung im Einzelfall zulassen.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor, auch die Benutzung der Halle für andere Veranstaltungen zu genehmigen.

§ 2

Die Benutzung der Halle ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen; dies gilt nicht für Veranstaltungen aus Anlass eines Todesfalles.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der Neffeltalhalle ist eine Miete zu entrichten. Diese beträgt je Veranstaltung und je Tag bei der Benutzung durch Einwohner, Vereine und Zusammenschlüsse von Vereinen aus der Gemeinde Nörvenich für die ganze Halle mit allen Nebenräumen 350 €.
- (2) Bei mehreren Veranstaltungen eines Veranstalters an einem Tag ist die Gebühr nur einmal zu erheben.
- (3) Sollte am nächsten bzw. übernächsten Tage vor Beginn der Aufräumarbeiten noch ein gemütliches Zusammensein stattfinden, sind hierfür ebenfalls nochmals die vollen Mietgebühren zu zahlen.
- (4) Bei Vermietung an andere Veranstalter legt die Verwaltung den Mietpreis fest; mindestens sind jedoch 500,00 € an Miete zu zahlen.
- (5)
 1. Die Miete zu Abs. 1 kann zur Hälfte reduziert werden
 - a) vereinsinternen Feiern (geschlossenen Gesellschaften)
 - b) Kunst- und Zuchttierausstellungen, die von einem örtlichen Verein getragen werden.
 2. Die Miete zu Abs. 1 kann für Familienfeiern aus besonderem Anlass auf 200 € reduziert werden.
- (6) Die Miete entfällt bei caritativen Veranstaltungen auf Orts- und Gemeindeebene. Im Einzelfall kann ganz oder teilweise nach Maßgabe des Haupt-, Finanz- und Umweltausschusses die Miete entfallen.

§ 4

Der/Die Mieter/in erstattet der Gemeinde folgende Kosten:

- a) Verbrauchsgebühren für Gas, Strom, Wasser, Kanal und Telefon. Hierzu werden die Verbrauchsmesser von der Gemeinde und dem Benutzer bei der Übergabe der Schlüssel und bei Rückgabe der Schlüssel abgelesen.
- b) Die Kosten für die Reinigung. Die Endreinigung ist nicht vom Benutzer selbst durchzuführen.
- c) Die Kosten für die in Anspruch genommenen Hausmeisterstunden, außer für die Schlüsselübergabe.
- d) Der entstandene Müll ist eigenhändig ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

- (1) Der/Die Mieter/in muss das Kleininventar (z.B. Gläser, Teller und Tassen) soweit es in der Neffeltalhalle nicht zur Verfügung steht, selber stellen und das zur Neffeltalhalle gehörende Inventar mit eigenen Kräften aufstellen und abbauen. Für den Aufbau der Einrichtung, das Ausschmücken des Saales sowie das Anliefern von Getränken kann der/die Mieter/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r für das Gebäude der Neffeltalhalle eine angemessene Zeit vor der Veranstaltung die Schlüssel erhalten.
- (2) Die Halle muss am übernächsten Tage nach dem Beginn der Veranstaltung bis 15.00 Uhr geräumt und ggf. gereinigt sein. Sie ist dann von dem/der Benutzer/in und der Gemeinde abzunehmen. Die Räumungsfrist kann im Einzelfalle von der Gemeinde gekürzt werden, wenn eine andere Veranstaltung dies erforderlich macht.

§ 6

- (1) Der/Die Mieter/in verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde die Miet- und Benutzungsordnung für die Neffeltalhalle einschließlich ihrer Auflagen einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob diese Verpflichtung eingehalten wird.
- (2) Die Gemeinde kann den/die Mieter/in bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1) verpflichten, sich eines/r Gastronomen/in, grundsätzlich aus dem Gemeindegebiet, zu bedienen.

§ 7

- (1) Der/Die Mieter/in haftet der Gemeinde für alle Schäden im Gebäude, an der Einrichtung und an dem Mobiliar der Neffeltalhalle, die mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen. Er /Sie stellt die Gemeinde frei von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Vorbehaltlich des § 10 wird es dem Benutzer freigestellt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen
- (2) Der/Die Mieter/in trägt dafür Sorge, dass die Nebenräume der Neffeltalhalle nur betreten werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 8

Veranstaltungen eines Mieters, die sich über mehrere Tage hinziehen oder kurz hintereinander folgen, gelten für die §§ 4 und 5 dieser Richtlinien als eine Veranstaltung.

§ 9

- (1) Der Mietzins ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung fällig; es sei denn, die Neffeltalhalle wird aus besonderen Gründen, z.B. Beerdigungen kurzfristig angemietet. Mit Eingang der Miete wird der Mietvertrag rechtswirksam.
- (2) Erst durch Zahlung einer geforderten Kautions ist die Neffeltalhalle verbindlich reserviert.
- (3) Die Kostenerstattung nach § 4 ist 14 Tage nach dem Zugang der Abrechnung fällig.
- (4) Die Miete, die Kostenerstattung sowie die Begleichung von Schäden können nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Bei anderen als den Veranstaltungen von gemeindlichen Ortsvereinen bzw. deren Zusammenschlüsse können Vorausleistungen bzw. Kautions erhoben werden. Die Kautions beträgt je Veranstaltung mindestens 800 €

§ 10

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei überörtlichen Veranstaltern (§ 1 Abs. 2) die Benutzung der Neffeltalhalle vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (einschließlich Mietsachpflicht) abhängig zu machen oder zur Absicherung ihrer Ansprüche eine Kautions zu fordern.
- (2) Eine der Höhe nach ausreichende Haftpflichtversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme mindestens beträgt:

600.000 € für Personenschäden
200.000 € für Sachschäden
20.000 € für Vermögensschäden

§ 11

Der/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Neffeltalhalle eine Miet- und Benutzungsordnung zu erlassen, die ein Bestandteil des Mietvertrages wird.

§ 12

Die Richtlinien für die Nutzung und Vermietung der Neffeltalhalle in Nörvenich treten sofort in Kraft.

Nörvenich, den 29.02.2008

(Hans Jürgen Schüller)